

**Achte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der**  
**allgemeinbildenden Schulen.**  
**— Häuser und kulturelle Einrichtungen der Lehrer —**

**Vom 24. Februar 1956**

Auf Grund des § 67 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 269) wird zur Durchführung des § 43 und in Verbindung mit der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. S. 581) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Häuser der Lehrer

(1) Neugeschaffene Häuser der Lehrer sind als Bestandteil des staatlichen Vermögens in der Bilanz der jeweiligen Haushaltsorganisation der Volksbildung zu führen.

(2) Die Kostenregelung erfolgt nach den entsprechenden Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1954 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Übergabe der Kulturhäuser, Kulturräume, Klubs und Bibliotheken der staatlichen Verwaltungen und deren Einrichtungen — (GBl. S. 581).

(3) Die zur Zeit in Rechtsträgerschaft des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befindlichen Häuser der Lehrer verbleiben in Rechtsträgerschaft der Gewerkschaft. Zuschüsse des Staatshaushalts werden für diese Häuser nicht gezahlt.

§ 2

Rote Ecken

(1) Die zur Zeit bestehenden und die neu eingerichteten Roten Ecken (mehrere Kulturräume) sind als Bestandteil des staatlichen Vermögens in der Bilanz der jeweiligen Haushalteorganisation der Volksbildung zu führen.

(2) Für die Finanzierung der laufenden Verwaltungsausgaben für diese Einrichtungen gilt § 4 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften entsprechend.

Arbeitsbibliotheken  
in den Pädagogischen Kreiskabinetten

§ 3

(1) Die Kreislehrerbüchereien werden als Arbeitsbibliotheken in die Pädagogischen Kreiskabinette eingliedert. Sie sind ein Teil des Haushaltsplanes des Pädagogischen Kreiskabinetts und werden, soweit sie nicht Eigentum der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung sind, in der Bilanz der Haushaltsorganisation des Kreises (Volksbildung) geführt.

\* iDB (GBl. 1954 S. 921)

(2) Die Kosten der sächlichen Unterhaltung und der personellen Kräfte tragen die Räte der Kreise (Abteilungen Volksbildung) entsprechend den Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften.

(3) Die Arbeitsbibliotheken sind durch die Pädagogische Zentralbibliothek Berlin in jeder Weise zu unterstützen.

§ 4

(1) Von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, in denen sich Häuser der Lehrer und Pädagogische Kabinette mit Arbeitsbibliotheken befinden, sind mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Vereinbarungen über die Zahlung kontinuierlicher Zuschüsse aus dem Prämienfonds gemäß den Grundsätzen des § 5 der Dritten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften zu treffen.

(2) Die Höhe der Zuschüsse wird zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung für das jeweilige Rechnungsjahr festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1956

Ministerium für Volksbildung

I. V.: L a a b s  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**über die Verrechnung der Entgelte für überörtliche**  
**Einsätze beim Rücken, Vorführen und bei der Ab-**  
**fuhre sowie für Vorspannleistungen beim Transport**  
**von Rohholz und Rinden.**

**Vom 21. Februar 1956**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Verkehrswesen wird angeordnet:

§ 1

(1) Als Vorspannleistung gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 503 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Entgelte für Rohholz- und Rinden-Transporte mit Kraft- oder Gespannfahrzeugen im Nahverkehr — (Sonderdruck Nr. 133 des Gesetzblattes, Ber. GBl. I 1956 S. 48) — im folgenden Preisordnung Nr. 503 genannt — gilt die Inanspruchnahme zusätzlicher Zugmittel, soweit stark sandige, stark verschlammte und zerfahrene Wegstrecken mit normalen Transportmitteln bei voller Auslastung des Fahrzeuges nicht überwunden werden können.

(2) Entgelte bzw. Zuschläge für Vorspannleistungen dürfen nur berechnet werden, wenn die Notwendigkeit des Vorspannes von dem Leiter des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder dessen Beauftragten schriftlich bestätigt worden ist.